



HESSISCHER LANDTAG

11. 03. 2025

Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 08.01.2025

Bad Vilbel und das Forschungsprojekt Kennzeichenliberalisierung und Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum

Vorbemerkung Fragesteller:

Auf der Internetpräsenz der Hochschule heißt es dazu: „Die Erfahrungen aus der Wiedereinführung der Altkennzeichen beweist, dass circa 2/3 der Deutschen Kfz-Kennzeichen für ihre Identifikation und Verortung als relevant einschätzen. Durch die Projektidee bekommen 320 Städte und Gemeinden ein für sie wichtiges Stadtmarketinginstrument ohne jeglichen finanziellen Aufwand: Die Kfz-Ortskennung ist das wichtigste Symbol für die Marke (Name) einer Stadt. Es ist modernes Stadtmarketing. Neue Kfz-Kennzeichen sind modern und in keiner Weise rückwärtsgewandt. Mehrere Kennzeichen im Landkreis sind für die Landratsämter vollständig kostenfrei zu realisieren. Es gibt durch die Projektidee nur Gewinner – vor allem muss eine solche Änderung als ausgesprochen bürgernah eingeschätzt werden. Die BürgerInnen finanzieren die Kfz-Kennzeichen und daher sollten ihre Wünsche berücksichtigt werden“ (Quelle: → <https://www.hs-heilbronn.de/de/kennzeichenliberalisierung-daf96049d3206fa0>, zuletzt abgerufen am 08.01.2025). In Hessen beschäftigen sich verschiedene Kommunen mit dem Thema. So haben sich beispielsweise die Fraktion der Freien Demokraten in Bad Vilbel, die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Maintal sowie der Haupt- und Finanzausschuss Bad Nauheim für eine Einführung jeweils eigener Kfz-Ortskennungen ausgesprochen.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum:

Zweck eines Kraftfahrzeugkennzeichens ist es, die Identifizierung des Fahrzeughalters zu ermöglichen. Das Kennzeichen wird dem Fahrzeug von der Zulassungsbehörde zugeteilt und besteht aus einem Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk sowie einer Erkennungsnummer.

Lange Jahre war das Kraftfahrzeugkennzeichen an den Wohnsitz des Fahrzeughalters gebunden. Heute kann aus dem Kennzeichen jedoch nicht mehr zwingend auf den Wohnort des Halters geschlossen werden. Denn seit dem 01.01.2015 ist es Fahrzeughaltern gestattet, bei einem Wohnsitzwechsel in einen anderen Zulassungsbereich bundesweit „ihr“ Kennzeichen mitzunehmen. Sie dürfen beim Umzug entscheiden, ob sie das bisherige Kennzeichen weiterführen oder sich das ihres neuen Wohnorts zuteilen lassen. Seit dem 01.10.2019 ist eine „Kennzeichenmitnahme“ bundesweit sogar beim Wechsel des Fahrzeughalters möglich. Notwendig ist lediglich eine Meldung des Wohnsitzwechsels auch in den Fahrzeugpapieren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz und dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die Projektidee Kennzeichenliberalisierung als Instrument des modernen Stadtmarketings?

Erkenntnisse darüber, dass es sich bei der Einführung neuer Unterscheidungszeichen um ein wichtiges Stadtmarketinginstrument handelt, liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 2 Welche Schritte müssen hessische Städte und Gemeinden bestreiten, um die Einführung eines eigenen Kfz-Kennzeichens zu erreichen?

Die Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke werden gemäß § 9 Absatz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) auf Antrag der Länder vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) festgelegt. Im Sinne der FZV ist unter Verwaltungsbezirk ein Zulassungsbezirk zu verstehen.

Es gibt zwei Wege, ein neues Unterscheidungszeichen einzuführen.

Zum einen können die Länder auf Antrag der Städte und Gemeinden beim BMDV die Festlegung von mehr als einem Unterscheidungszeichen für einen Verwaltungsbezirk beantragen. Dies setzt jedoch voraus, dass ein Verbrauch der verfügbaren Kennzeichenkombinationen unmittelbar bevorsteht. Das wäre der Fall, wenn diese ohne die Zuteilung eines zusätzlichen Unterscheidungszeichens in absehbarer Zeit nicht mehr ausreichen würden und dadurch keine Kennzeichenzuteilung durch die Zulassungsbehörde mehr möglich wäre.

Ist dies nicht der Fall, haben Städte und Gemeinden, die neue, bisher nicht ausgegebene Buchstabenkombinationen führen wollen, nur die Möglichkeit, einen eigenständigen Zulassungsbezirk zu gründen und das Land zu bitten, beim BMDV einen Antrag auf Festlegung eines Unterscheidungszeichens einzureichen. Um einen Zulassungsbezirk einzurichten, bedarf es entsprechender Beschlüsse der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtvertretung. Zudem muss die bisherige Zulassungsbehörde, der die Kommune angehört, der Übernahme ihrer Aufgaben durch die Gemeinde/Stadt zustimmen. Alternativ könnte gegebenenfalls ein gemeinsamer Ordnungsbezirk gebildet und vereinbart werden, unter welchen Voraussetzungen die bisherige Zulassungsbehörde die Aufgaben für den neuen Zulassungsbezirk weiter in vollem Umfang wahrnimmt. Wenn zwischen den betroffenen Gemeinden alle Grundlagen für die Schaffung eines neuen Zulassungsbezirks geklärt sind, kann ein Antrag auf Zuteilung eines neuen Unterscheidungszeichens beim Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum gestellt werden. Im Rahmen der Prüfung dieses Antrags wird auch das Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz als oberste Kommunalaufsicht miteinbezogen, um zu erfahren, ob aus deren Sicht Bedenken gegen die Bildung eines neuen Zulassungsbezirks bestehen. Sollte das Ergebnis der Prüfung positiv sein, wird der Antrag dem BMDV vorgelegt.

Frage 3 Welche gesetzlichen Änderungen auf Bundes- oder Landesebene sind nach Kenntnis der Landesregierung notwendig, um Städten und Gemeinden mit über 20.000 Einwohnern in Hessen die Möglichkeit der Einführung eines eigenen Kfz-Kennzeichens unbürokratisch zu ermöglichen?

Eine Abweichung von dem in der Antwort auf Frage 2 dargestellten Verfahren auf Zuteilung eines eigenen Unterscheidungszeichens setzt eine Änderung der FZV voraus.

Wiesbaden, 4. März 2025

Kaweh Mansoori